



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 073-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.98

Eingereicht am: 22.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Haas (Bern, FDP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Wyss (Wengi, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl der Arbeitgebervertretungen in die Verwaltungskommissionen der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK wie folgt anzupassen:

1. Als Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK kommen Personen nicht infrage, die selbst Versicherte entweder bei der BPK oder der BLVK sind.
2. Die Bestimmungen über die Arbeitgebervertretung sind zu ergänzen, so dass der Regierungsrat diesen verbindliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen kann, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht.

Begründung:

Den Verwaltungskommissionen der Pensionskassen kommen weitgehende Kompetenzen zu, so unter anderem die Beschlussfassung über die Verzinsung der Sparkonten der Versicherten. Beschlüsse hierüber haben weitreichende finanzielle Auswirkungen einerseits für die Vorsorgeeinrichtung als Ganzes (und damit indirekt für den Kanton in Bezug auf die Ausfinanzierung der Unterdeckung), andererseits auch für die individuellen Sparkonti der einzelnen Versicherten.

Heute wird der Kanton Bern in diesen Verwaltungskommissionen teilweise durch Personen vertreten, die selbst in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern (Kadermitarbeitende) stehen und somit selber bei diesen Pensionskassen versichert sind und über individuelle Sparkonti verfügen. Damit ist unweigerlich

ein Konflikt zwischen der Wahrung der Arbeitgeberinteressen und den persönlichen Interessen gegeben. Dieser Interessenkonflikt soll mit einer Ausschlussklausel in den gesetzlichen Grundlagen künftig unterbunden werden. Damit werden nicht zuletzt die Arbeitgebervertretenden als Angestellte des Kantons entlastet, die nicht mehr in der unangenehmen Lage wären, ständig zwei Hüte zu tragen. Das Anliegen entspricht zudem den Grundsätzen einer zeitgemässen Corporate Governance: Gemäss den Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben (dazu gehören auch die beiden Pensionskassen) dürfen bei den einzelnen Kantonsvertretungen in den strategischen Führungsorganen grundsätzlich keine finanziellen, personellen und materiellen Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten vorliegen, die eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen könnten (vgl. Ziff. 12.6 der Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern vom 16. Dezember 2020).

Zumal der Kanton die Interessen der Öffentlichkeit und damit eines geordneten Finanzhaushalts zu verwirklichen hat, soll der Regierungsrat der Arbeitgebervertretung in den Pensionskassen zudem soweit rechtlich möglich verbindliche Weisungen erteilen können.

Verteiler

– Grosser Rat